

Sicherheitskonzept der Stadt Konstanz

Für die Durchführung der Wahl zum/zur OberbürgermeisterIn am 27.09.2020 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Personal- und Organisationsamt
Projektgruppe Wahlen
08.06.2020

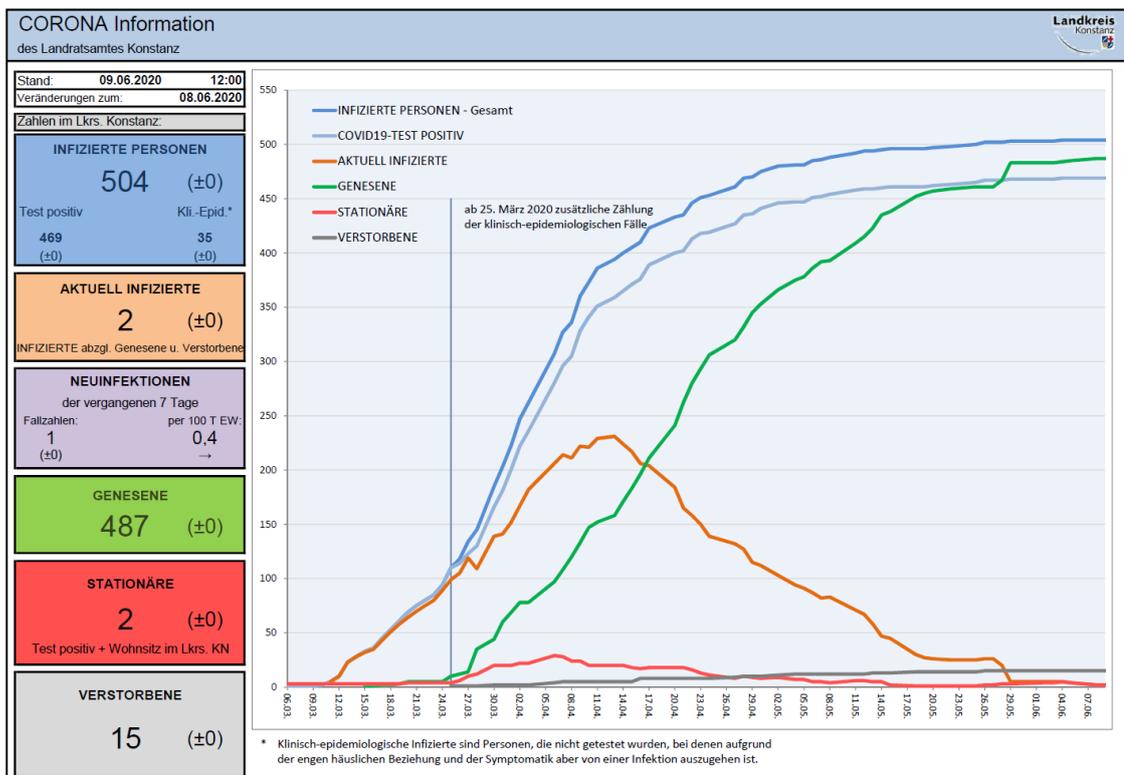
Vorbemerkung

Die Stadt Konstanz zählt rund 86.000 Einwohner und davon rund 68.700 Wahlberechtigte. Neben der Kernstadt gehören auch die Ortsteile Dettingen, Dingelsdorf, Litzelstetten und Wallhausen zum Stadtgebiet.

Das vorliegende Sicherheitskonzept wurde vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und auf Grundlage der Vorgaben des Gesundheitsamtes Konstanz und des Regierungspräsidiums Freiburg erarbeitet. Die Basis bildet zudem das Sicherheitskonzept der Stadt Rheinfelden.

Allgemeine Angaben / Ausgangslage

- Zum Zeitpunkt der Abgabe des Sicherheitskonzeptes (Stand 10.06.2020) waren insgesamt 504 Personen im Landkreis Konstanz infiziert. Die Anzahl der aktuell Infizierten liegt bei 2 Personen. 487 Personen sind bereits wieder genesen. Insgesamt verstorben sind 15 Personen. (<https://www.lrakn.de/coronavirus>, Stand 05.06.2020)



- Die tatsächliche Entwicklung der Pandemie ist nicht absehbar. Neben der überregionalen Entwicklung in Baden-Württemberg und Deutschland können regionale Infektionsherde das Geschehen und die daraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen relativ kurzfristig sehr stark beeinflussen.

- Die Planung und Durchführung einer Wahl in der Größenordnung der anstehenden Wahl zur / zum OberbürgermeisterIn erfordert eine mehrmonatige Vorlaufphase. Die grundlegenden Entscheidungen für die Organisation der Schutzmaßnahmen müssen aufgrund der jetzt geltenden Verordnungen und den Durchführungsbestimmungen erfolgen.
- Die allgemeinen Hinweise des Innenministeriums (IM) – Stand 20.05.2020 – finden in dem nachfolgenden Konzept Berücksichtigung.

Organisation der Brief- und Urnenwahl

- **Der vollständige Versand der Briefwahlunterlagen von Amtswegen an alle Wahlberechtigten ohne Antragsstellung.**
 Hierauf wird ausdrücklich in der zeitlich vorgelagerten Wahlbenachrichtigung hingewiesen. Zudem wird ein gesondertes Informationsblatt zur Möglichkeit der Urnenwahl (Wählen mit Wahlschein) beigelegt. Zudem soll ein Hinweis eingefügt werden, dass die Stadtverwaltung zum eigenen Schutz empfiehlt per Briefwahl abzustimmen. Der Aufruf zur Briefwahl soll über verschiedene Kanäle (Amtsblatt, Social Media, Homepage, Konstanz-TV, Tageszeitung) verbreitet werden.
- **Einrichtung einer ausreichenden Anzahl von Urnenwahlbezirken, um WählerInnen eine Teilnahme an der Urnenwahl (Wählen mit Wahlschein) in zumutbarer Weise zu ermöglichen.**
 Die Urnenwahlbezirke sollen von derzeit 37 Standorten mit insgesamt 53 Wahlbezirken auf neun Standorte mit neun Wahlbezirken reduziert werden. Die Wahlbezirke werden in den größeren Stadtteilen sowie den drei Ortschaften eingerichtet. Alle neun Wahllokale werden aufgrund der zu organisierenden Schutzmaßnahmen in größeren Räumlichkeiten, wie städtischen Turnhallen oder Mehrzweckhallen eingerichtet. Für die WählerInnen ergibt sich durch die ausgewählten Standorte eine zumutbare Erreichbarkeit der Urnenwahlbezirke. Auch die Ortschaften sind durch diese Aufteilung abgedeckt. Die Anzahl der Wahlberechtigten pro Urnenwahlbezirk liegt zwischen 1.718 (in den Ortschaften) und 14.915 (in der Innenstadt). Diese Zahlen sind vertretbar für die Wahlvorstände und der zu erwartenden Anzahl an WählerInnen in den Wahllokalen. Die Wahlleitung geht von einer Wahlbeteiligung von etwa 50% und einer prognostizierten Briefwahlbeteiligung von mindestens 80% aus.
- **Möglichkeit zur Teilnahme an der Urnenwahl auch für WählerInnen in den Ortsteilen sichergestellt.**
 Wie bereits ausgeführt werden mit den geplanten Standorten auch die Ortsteile

abgedeckt. Zudem verfügt die Stadt Konstanz über einen sehr gut ausgebauten ÖPNV. Geplant ist, dass WählerInnen am Wahltag kostenlos den städtischen ÖPNV nutzen können, um zum Wahllokal zu gelangen. Der städtische Bus setzt alle notwendigen Vorgaben zum Infektionsschutz im öffentlichen Nahverkehr um.

Wahlhelferrekrutierung

- **Bei der Auswahl der WahlhelferInnen wurde darauf geachtet, ob die WahlhelferInnen einer Risikogruppe angehören.**
WahlhelferInnen, die unabhängig ihres Alters einer Risikogruppe angehören oder mit einer entsprechenden Person gemeinsam im Haushalt leben, werden nicht eingesetzt. Nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung werden auch diese Personen als WahlhelferInnen eingesetzt.
WahlhelferInnen über 70 Jahren werden zu Ihrem eigenen Schutz bei dieser Wahl zurückgewiesen. Personen über 60 Jahren werden kontaktiert und auf die Risiken aufmerksam gemacht. Mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung werden auch Personen über 60 Jahren als WahlhelferInnen eingesetzt.
- **Information der WahlhelferInnen zum Infektions-Restrisiko sowie Hygieneschulung.**
Mit der Bestellung zur ehrenamtlichen Mitwirkung als WahlhelferInnen wird auf die Schutzmaßnahmen der WahlhelferInnen eingegangen und auf das Restrisiko verwiesen. In der Schulung der WahlhelferInnen soll zudem eine Hygieneunterweisung erfolgen.

Sitzungen des GWA

- **Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist sichergestellt.** Wie vorgesehen werden die Sitzungen des GWA öffentlich abgehalten. Auf der Bekanntmachung zur Sitzung wird darauf verwiesen, dass die Sitzung nur mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz betreten werden darf. Die Raumgröße wird entsprechend der zur Einhaltung erforderlichen Mindestabstände gewählt, sodass der erforderliche Mindestabstand für alle TeilnehmerInnen sichergestellt werden kann.
- **Festlegung einer maximalen Personenanzahl sowie Kontrolle des Zugangs.** Die maximale Anzahl an Personen, die sich während der Sitzungen im Raum aufhalten dürfen wird nach der geltenden Verordnung auf die vorgeschriebene Maximalzahl für geschlossene Räume begrenzt. MitarbeiterInnen der Stadt sorgen vor, während und nach den Sitzungen für die Einhaltung des geforderten Mindestabstands.

- **Hinweisschild zum Tragen von Mund- und Nasenschutzmasken sowie weitere Informationen.** Es wird mit einem gut lesbaren Hinweisschild vor und im Sitzungsraum darauf hingewiesen, dass ein Mund- und Nasenschutz zu tragen ist und Personen mit Krankheitssymptomen der Zugang zur Sitzung nicht gestattet ist.
- **Für die ausreichende Durchlüftung der Räumlichkeiten sind die anwesenden MitarbeiterInnen verantwortlich.** Eine ausreichende Durchlüftung vor, nach und ggf. während der Sitzung wird durch die anwesenden MitarbeiterInnen sichergestellt.

Wahlhelferschulungen

- **Die Schulungen werden in geeigneten Räumen unter Beachtung des Mindestabstandes durchgeführt.** Die Schulungen werden in geeigneten Räumlichkeiten (Sitzungssaal und Ratsaal) durchgeführt, in denen der Mindestabstand zwischen den WahlhelferInnen von mindestens 1,5 Metern gewährleistet werden kann. Zudem werden die Schulungen auf 6 Termine aufgeteilt, sodass zeitgleich nicht mehr als 30 Personen anwesend sind.
- **Hinweis zum Tragen von Mund- und Nasenschutzmasken sowie weitere Informationen.** Es wird im Vorfeld darauf hingewiesen, dass ein Mund- und Nasenschutz zu tragen ist und Personen mit Krankheitssymptomen der Zugang zur Schulung nicht gestattet ist.
- **Für die ausreichende Durchlüftung der Räumlichkeiten sind die anwesenden MitarbeiterInnen verantwortlich.** Eine ausreichende Durchlüftung vor, nach und ggf. während der Schulung wird durch die anwesenden MitarbeiterInnen sichergestellt.

Maßnahmen zum Schutz der WahlhelferInnen

- **Ausschluss von Personen mit Infekten.** Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Krankheitsanzeichen nicht an der Wahlhandlung im Urnenwahllokal oder bei der Briefwahlauszählung teilnehmen dürfen.
- **Anbringung von Spuckschutz-Vorrichtungen auf den WahlhelferInnentischen.** Zum Schutz der WahlhelferInnen werden geeignete Spuckschutz-Vorrichtungen für alle Mitglieder des Wahlvorstandes installiert.

- **Tragen von Mund-/Nasenschutz und Einmalhandschuhen.** Es werden Mund-/Nasenschutzmasken sowie Einmalhandschuhe in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt. Auch WählerInnen werden dazu verpflichtet eine Mund-/Nasenschutzmaske im Wahllokal zu tragen. Die WahlhelferInnen werden schriftlich, sowie in der Schulung auf den korrekten Umgang mit Mund-/Nasenschutzmasken und Einmalhandschuhe hingewiesen.
- **Händedesinfektion mit mindestens begrenzt viruzider Wirkung.** Es wird eine ausreichende Menge von Händedesinfektionsmittel für die WahlhelferInnen zur Verfügung gestellt. Zudem besteht in jedem Wahllokal die Möglichkeit, sich regelmäßig die Hände zu waschen.
- **Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern.** Die Lokalitäten wurden so ausgewählt, dass die Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern zu jeder Zeit gewahrt bleibt. Das Wahlmobilium wird entsprechend platziert. Auf die Einhaltung wird in der Schulung nochmals explizit hingewiesen.

Briefwahlausgabe

- **Notschalter für die Briefwahlausgabe.** Da der vollständige Versand der Briefwahlunterlagen von Amtswegen an alle Wahlberechtigten ohne Antragsstellung erfolgt, wird keine reguläre Briefwahlausgabestelle eingerichtet. Es wird lediglich ein Notschalter für die nachträgliche Bearbeitung nicht zugegangener Briefwahlunterlagen eingerichtet. Hierfür werden die nachfolgenden Infektionsschutzmaßnahmen getroffen.
- **Desinfektionsmittel, Mund- Nasenschutzmasken, sowie Handschuhe werden zur Verfügung gestellt.** Den MitarbeiterInnen werden in ausreichender Menge Desinfektionsmittel, sowie Handschuhe zur Verfügung gestellt. Es besteht die Pflicht einen Mund-Nasenschutz zu tragen. Die MitarbeiterInnen werden schriftlich, sowie in der Schulung auf den korrekten Umgang mit Mund-/Nasenschutzmasken und Einmalhandschuhen hingewiesen. Zudem haben die MitarbeiterInnen die Möglichkeit, sich regelmäßig die Hände zu waschen.
- **Anbringung von Spuckschutz-Vorrichtungen auf den Ausgabebischen.** Zum Schutz der MitarbeiterInnen werden geeignete Spuckschutz-Vorrichtungen auf allen Ausgabebischen installiert.
- **Ausschluss von Personen mit Infekten.** Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Krankheitsanzeichen nicht an der Briefwahlausgabe teilnehmen dürfen. Ansonsten gelten

die für die Rekrutierung der MitarbeiterInnen die oben beschriebenen Ausschlussgründe für WahlhelferInnen.

- **Überwachung des Besucherverkehrs.** Städtische OrdnerInnen überprüfen, dass BesucherInnen eine Mund-Nasenschutzmaske tragen und den geforderten Mindestabstand einhalten.
- **Für die ausreichende Durchlüftung der Räumlichkeiten sind die anwesenden MitarbeiterInnen verantwortlich.** Eine ausreichende Durchlüftung vor während und nach der Arbeitszeiten wird durch die anwesenden MitarbeiterInnen sichergestellt.

Wahlhandlung im Wahllokal

- **Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.** Bei der Durchführung der Urnenwahl besteht die Pflicht, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen. Dies wird den WählerInnen entsprechend vorab kommuniziert. Zusätzlich weisen Schilder vor den Wahllokalen darauf hin. Der Wahlvorstand überwacht das Tragen im Wahllokal.
- **Kennzeichnung des Zu- und Ausgangs und Lenkung des Personenverkehrs.** Die Zu- und Ausgänge werden in geeigneter Weise gekennzeichnet. Zudem sichern zusätzliche WahlhelferInnen vor sowie in den Wahllokalen die Einhaltung des Mindestabstandes. Durch Bodenmarkierungen wird der einzuhaltende Abstand zwischen WählerInnen und WahlhelferInnen gekennzeichnet. Hinweisschilder weisen zusätzlich darauf hin.
- **Kennzeichnung des Aufenthaltsbereichs für Öffentlichkeit im Wahllokal.** Diese Bereiche werden ebenfalls durch Bodenmarkierungen und anderen geeigneten Maßnahmen gekennzeichnet. Der Wahlvorstand überprüft auch hier die Einhaltung der Vorgaben.
- **Festlegung einer Höchstzahl von Personen, einschließlich des Wahlvorstandes, im Wahlraum.** Während der Wahlhandlung dürfen sich zeitgleich 4 WahlhelferInnen, sowie 3 WählerInnen und max. 5 VertreterInnen der Öffentlichkeit, sowie 1 Reinigungskraft aufhalten. Während der Auszählung dürfen sich 8 WahlhelferInnen, und max. 5 VertreterInnen der Öffentlichkeit im Wahlraum aufhalten.
- **Auf die im Wahllokal geltenden Verhaltensregeln wird bereits am Eingang des Wahllokals hingewiesen.** Es werden gut sicht- und lesbare Hinweise angebracht. Neben der Mund-Nasenschutzpflicht und der Wahrung des Mindestabstandes wird unter anderem auch darauf hingewiesen, dass Personen mit Krankheitssymptomen der Zutritt nicht gestattet ist.

- **Desinfektion und Durchlüftung der Räume vor, während und nach der Wahlhandlung.** Die regelmäßige und ausreichende Durchlüftung wird von den Wahlvorständen organisiert und protokolliert. Ein beauftragtes Reinigungsunternehmen reinigt und desinfiziert
 - nach jeder Benutzung: Tische der Kabinen, sowie Stifte
 - stündlich: benutzte Türklinken, Handwaschbecken, die den WählerInnen zugeneigte Seite des Spuckschutzes, die Innenseite der Wahlkabinen, die Oberseite der Wahlurne
 - alle zwei Stunden: die Toilette der WahlhelferInnen
 - nach Schichtwechsel der WahlhelferInnen: die Wahlhelfertische

Die Reinigungskraft ist dauerhaft im Wahllokal anwesend und kann nach Bedarf zusätzlich reinigen.

- Während der Stimmenauszählung im Wahllokal gelten ebenfalls die aufgeführten Maßnahmen.

Auszählung der Briefwahl

Um den Infektionsschutz zu wahren wird die Auszählung der Briefwahl in den Büros des Verwaltungsgebäudes Laube, Untere Laube 24-30, der Stadt Konstanz stattfinden. Hierzu werden folgende Maßnahmen getroffen:

- **Ein Wahlvorstand wird auf zwei nebeneinanderliegende Büroräume aufgeteilt.** So befinden sich jeweils drei WahlhelferInnen in einem Raum.
- **Desinfektionsmittel, Mund- Nasenschutzmasken, sowie Handschuhe werden zur Verfügung gestellt.** Den WahlhelferInnen werden wie in den Urnenwahlbezirken in ausreichender Menge Desinfektionsmittel, sowie Handschuhe zur Verfügung gestellt. Es besteht die Pflicht einen Mund-Nasenschutz zu tragen. Die WahlhelferInnen werden schriftlich, sowie in der Schulung auf den korrekten Umgang mit Mund-/Nasenschutzmasken und Einmalhandschuhen hingewiesen. Zudem haben die WahlhelferInnen die Möglichkeit sich regelmäßig die Hände zu waschen.
- **Ausschluss von Personen mit Infekten.** Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Krankheitsanzeichen nicht an der Briefwahlauszählung teilnehmen dürfen. Ansonsten gelten die für die Rekrutierung der WahlhelferInnen dieoben beschriebenen Ausschlussgründe.

- **Überwachung des Besucherverkehrs durch die Öffentlichkeit.** Städtische OrdnerInnen überprüfen während der Auszählung, dass BesucherInnen eine Mund-Nasenschutzmaske tragen und den geforderten Mindestabstand einhalten. Neben den drei Mitgliedern des Wahlvorstandes im Büro dürfen noch bis zu zwei VertreterInnen der Öffentlichkeit der Auszählung beiwohnen.
- **Für die ausreichende Durchlüftung der Räumlichkeiten sind die anwesenden Wahlvorstände verantwortlich.** Eine ausreichende Durchlüftung vor, nach und ggf. während der Stimmenauszählung wird durch die anwesenden Wahlvorstände sichergestellt.

Schlussbemerkung

Die hier aufgeführten Maßnahmen zum Infektionsschutz für die Wahl zum/zur OberbürgermeisterIn am 27.09.2020, sowie falls erforderlich am 18.10.2020, bilden die aktuellen Verordnungen des Landes sowie die Empfehlungen des Innenministeriums mit Stand 20.05.2020 ab. Die tatsächliche Entwicklung der Pandemie ist nicht absehbar. Die Planung und Durchführung einer Wahl in der Größenordnung der anstehenden Wahl zur / zum OberbürgermeisterIn erfordert eine mehrmonatige Vorlaufphase. Die grundlegenden Entscheidungen für die Organisation der Schutzmaßnahmen muss aufgrund der jetzt geltenden Verordnungen und den Durchführungsbestimmungen erfolgen. Wir bitten Sie daher zum vorliegenden Konzept Stellung zu nehmen.

Konstanz, 09.06.2020

Wahlleitung